



Gebührenordnung Baugesuche

Gemäss § 13 der kantonalen Bauverordnung können für die Prüfung von Baugesuchen und die Überwachung von Bauten durch die Gemeinde Gebühren erhoben werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Grundgebühren	2
§ 1 Grundgebühren für Bauten und bauliche Anlagen aller Art	2
2. Zusatzgebühren	2
§ 2 Neubauten, Anbauten und grössere Umbauten	2
§ 3 Kleinere Umbauten, einzelne Bauelemente und Kleinbauten	2
§ 4 Spezifische bauliche Anlagen	3
§ 5 Ausserordentliche Aufwendungen	3
3. Allmendgebühren	4
§ 6 Allmendgebühren	4

1. Grundgebühren

§ 1 Grundgebühren für Bauten und bauliche Anlagen aller Art

Die Grundgebühr für die Bearbeitung jedes Baugesuchs beträgt:

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | Innerhalb Bauzone | CHF 50 |
| b) | Ausserhalb Bauzone oder in die Bauzone überlagernde Schutzzonen | CHF 100 |

2. Zusatzgebühren

Die Zusatzgebühren werden je Baute und baulicher Anlage berechnet, unabhängig davon, ob diese in einem oder in mehreren Baugesuchen eingereicht worden sind.

§ 2 Neubauten, Anbauten und grössere Umbauten

Die zusätzlichen Gebühren betragen:

- | | | |
|----|--|--------------------|
| a) | für Wohnbauten:
CHF 6.00 pro m ² | im Minimum CHF 500 |
| b) | für Gewerbebauten:
CHF 4.00 pro m ² | im Minimum CHF 500 |
| c) | für landwirtschaftliche Bauten:
CHF 2.00 pro m ² | im Minimum CHF 500 |

Die errechnete Bruttogeschossfläche, BGF (nicht deckungsgleich mit der Ausnutzungsziffer), dient als Grundlage für die Gebührenberechnung. Die für die Berechnung massgebende Bruttogeschossfläche/Bruttonutzfläche umfasst die nutzbaren Grundflächen aller Geschosse eines Gebäudes, einschliesslich der nicht als Vollgeschosse geltende Dachgeschosse und unterirdischen Flächen (Sockel- und Kellergeschoss und Garagen).

§ 3 Kleinere Umbauten, einzelne Bauelemente und Kleinbauten

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Die zusätzlichen Gebühren betragen | CHF 50-200 |
| b) | Als Bauelemente gelten bauliche Veränderungen und Ergänzungen an: <ol style="list-style-type: none">1) Fassaden: Fenster- und Türöffnungen2) Vordächer, Erker3) Dachflächenfenster | |
| c) | Als Kleinbaute gelten: <ol style="list-style-type: none">1) Sitzplätze ungedeckt, Pergola2) Biotope und Weiheranlagen3) Garten- und Gerätehäuschen ohne Fundament bis 10m²4) Spieltürme5) Empfangsanlagen | |

- 6) Kleintierställe
- 7) Schwimmbassins

§ 4 Spezifische bauliche Anlagen

Die zusätzlichen Gebühren betragen je spezifische, bauliche Anlage:

a) Einfriedungen, Stützmauern, Lärm- und Sichtschutzwände	CHF 50-200
b) Heizungen und haustechnische Anlagen, soweit bewilligungspflichtig	CHF 200
c) Wintergärten, Garagen, Carports, gedeckte Sitzplätze, Gastanks, Wassertanks, Silos, Transformatorstationen	CHF 200
d) Dachaufstockung, Dachaufbauten, Gauben	CHF 200
e) Garten- und Gerätehaus mit Fundament	CHF 150
f) Parkplatz- und Vorplatzerweiterung	CHF 50-200
g) Solar und PV-Anlagen, wenn Bewilligungsverfahren notwendig	CHF 50
h) Mist- und Siloplatze, Güllengruben, Kleinkläranlagen	CHF 200
i) Terrainveränderungen	CHF 50-200
j) Abbrüche bestehender Bauten	CHF 50-200
k) Private Erschliessungen (Strassen / Wasser / Abwasser)	CHF 250
l) Sendeanlagen: Neuanlagen, Masten inkl. Verteilerstation	CHF 750
m) Änderungen an bestehenden Sendeanlagen und Gebäulichkeiten	CHF 500
n) Aufgrabungsgesuche im Bereich der Gemeindestrassen	CHF 100-300

§ 5 Ausserordentliche Aufwendungen

Zusätzliche Gebühren werden erhoben für folgende Leistungen:

- a) Ausserordentliche Dienstleistungen wie Begehungen, Augenscheine, Auskünfte, Behandlung von Voranfragen sind die ersten beiden Stunden gratis. Durchsetzungen der Wiederherstellung des recht- mässigen Zustandes **sind gebührenpflichtig**. Die Gebühren werden durch die Baubehörde nach Arbeitsaufwand ermittelt. Der Ansatz beträgt CHF 120 pro Stunde.
- b) Entschädigungen Dritter, wie Gutachten und Expertisen, werden vollumfänglich in Rechnung gestellt. Die Baubehörde kann für diese Arbeiten Kostenvorschüsse verlangen.
- c) Bei unvollständigen Gesuchunterlagen oder Baugesuchen, die materiell überarbeitet werden müssen, werden pro Einreichung von Gesuchunterlagen im Minimum CHF 100, im Maximum CHF 1'000 zusätzlich erhoben.
- d) Für die Überprüfung von Nachträgen und Revisionsunterlagen werden pro Nachtrag zum ursprünglich bewilligten Baugesuch im Minimum CHF 100, im Maximum CHF 1'000 zusätzlich erhoben. Die Höhe der zusätzlichen Gebühren für Beratungen richtet sich nach dem Arbeitsaufwand. Der Stundensatz beträgt CHF 120 pro Stunde. Der Aufschlag wird auch erhoben, wenn die Veränderungen erst bei der Bauabnahme festgestellt werden.
- e) Bei Gesuchen, die mittels rechtskräftigen Entscheids der Baubehörde abgelehnt oder durch die Bauherrschaft vor Bewilligungsentscheid zurückgezogen werden, erfolgt die Gebührenberechnung nach Arbeitsaufwand. Der Ansatz beträgt im Minimum CHF 50, im Maximum CHF 1'000.

3. Allmendgebühren

§ 6 Allmendgebühren

Allmendgebühren fallen für die Belegung von öffentlichem Areal an (z.B. durch Baukran, Baucontainer, Baumaterial Anhänger etc.). Für die Benutzung von öffentlichem Areal werden **ab der zweiten Woche** folgende Gebühren erhoben:

- a) Grundgebühr CHF 100
- b) Fläche: pro m² und Woche CHF 1
- c) Kantonale Bewilligungsgebühren werden separat in Rechnung gestellt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 14.12.2023

Gemeindepräsident:



Friedrich Wüthrich

Gemeindeschreiberin:



Petra Christ